



An die  
Rundfunk & Telekom Regulierungs GmbH

Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

mobilkom austria AG  
Obere Donaustraße 29 1020 Wien  
Mobil: +43 664 2070  
Tel.: +43 1 331 61 2070  
Fax: +43 1 331 61 2069  
E-Mail: b.mayr@mobilkom.at

---

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		003 REG/09	20.02.2009

---

**BETREFF:** Stellungnahme zur Konsultation des Entwurfes zur  
Novelle der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMVO  
2008) gem. § 36 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 128 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Verordnungen, zu Bescheiden und sonstigen Vollziehungshandlungen zu gewähren, von denen zu erwarten ist, dass diese beträchtliche Auswirkungen auf dem betreffenden Markt haben werden. mobilkom austria möchte hiermit von dem Recht zur Stellungnahme binnen offener Frist Gebrauch machen und nimmt zum vorliegenden Entwurf der Verordnung wie folgt Stellung:

Die Abweichung der geplanten Novelle der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 von der Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze- und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ist aus Sicht der mobilkom austria AG nicht nachvollziehbar und unzureichend begründet.

Im gegenständlichen Entwurf zur Novelle der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 werden in § 1 TKMV 2008 Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) – im Gegensatz zur Märkteempfehlung der EU-Kommission – als sachlich relevanter Markt aufgenommen und somit der Vorabregulierung unterworfen.



Gemäß der oben genannten Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Telekommunikationssektors ist eine Vorabregulierung für jene Märkte erforderlich, welche kumulativ bestimmte Kriterien erfüllen. Kernpunkt ist daher die Überprüfung des abgegrenzten Marktes mit Hilfe des „3-Kriterien-Tests“, d.h. bestehende Zugangshindernisse, Tendenz zu wirksamem Wettbewerb sowie ex-ante Verpflichtungen als ultima ratio.

Bereits die Frage, ob Zugangshindernisse zu diesem Markt bestehen, müsste aus Sicht der mobilkom austria verneint werden. Es steht jedem potentiellen oder bestehenden Kommunikationsanbieter frei - nach der erfolgten Allgemeingenehmigung - im Festnetzbusinesskundenmarkt tätig zu werden, insbesondere auf Grundlage der bestehenden Vorleistungsregulierung im FN-Accessbereich (mittels CS/CPS) sowie hinsichtlich den Zusammenschaltungsentgelten und den damit verbundenen Angeboten.

In Bezug auf die Frage, ob der Markt zu wirksamem Wettbewerb tendiert, muss man sich wohl eingestehen, dass dieser Markt bereits heute ein negatives (!) Wachstum aufweist. Gerade durch die attraktiven Angebote der bestehenden Mobilfunkbetreiber, welche sowohl Fest-, als auch Mobilfunkleistungen aus einer Hand (und mit technologieübergreifenden Features) anbieten, sinken die Verkehrsmengen und damit Umsatz der Festnetzbetreiber in diesem Markt massiv. Das relevante Entscheidungskriterium der Businesskunden ist weniger der angebotene Preis, sondern vielmehr die überlegende und technologieübergreifende Komplettlösungen der Mobilfunkbetreiber, die dem Kunden state-of-the-art Features bieten, welche von reinen Festnetzbetreiber schon technologisch nicht angeboten werden können.

Schlussendlich muss aus Sicht der mobilkom das Vorliegen des dritten Kriteriums mit Sicherheit verneint werden, denn eine ex-post Kontrolle durch die allgemeinen Wettbewerbsbehörden erscheint bei diesem Markt mit negativen Wachstumszahlen bei Weitem ausreichend. Folglich wäre eine ex-ante Regulierung bei Weitem überschießend und unverhältnismäßig.

Aus diesen Gründen liegen zumindest zwei der drei notwendigen Kriterien nach Ansicht der mobilkom - und wohl auch der EU-Kommission, wenn man die aktuelle Märkteempfehlung heranzieht - nicht vor. Daher wäre jedenfalls von der Definition des Marktes für Geschäftsleistungen für Nichtprivatkunden zum Zwecke einer ex-ante Regulierung Abstand zu nehmen und der Markt aus der Novelle der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 zu eliminieren.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read "ma hattinger".

Mag. Christina Hattinger  
Leiterin Recht

A smaller handwritten signature in black ink, appearing to read "Mayr".

Dr. Bernhard Mayr  
Leiter Carrier Relations